

Elterninformation durch die Fachgruppe Sport

Beurteilungs- und Befreiungskriterien

Beurteilungsbereich:

Leistungen im Schulsport werden auf der motorischen, sozialen und kognitiven Ebene erbracht.

Kriterien und Verfahren:

Bei der Bewertung ist die individuelle Lernausgangslage zu berücksichtigen.

Bewertungsaspekte sind:

1. Sportliche Leistung in den Sportarten hinsichtlich Weiten, Zeiten, Höhen, Bewegungsqualität, Spielerfolg (= Motorische Lernziele),
2. Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme, gerade auch gegen schwächere Schüler und Schülerinnen, Zuverlässigkeit, Fairness, Fähigkeit und Bereitschaft zu gewaltfreier Konfliktbewältigung (= Soziale Lernziele),
3. Spielverständnis, Regelkenntnisse, Interesse und Wissen um Gesundheit und Hygiene (= Kognitive Lernziele),
4. Anstrengungsbereitschaft und die Bereitwilligkeit, sich auf neue Aufgaben einzulassen (= Lernbereitschaft).

Notengebung:

Die Note wird in fachlicher und pädagogischer Abwägung anhand der o.g. Bewertungsaspekte gebildet.

Werden dabei die Kriterien unter 2), 3) und 4) erfüllt, so ist ein pädagogisches Prinzip der Sportlehrer/lehrerinnen der IGF, diesen Schülern/Schülerinnen ein "befriedigend" zu geben, selbst wenn die sportliche Leistung (1)) nur ausreichend oder schlechter ist.

Werden Leistungen nicht erbracht, die der Schüler/die Schülerin selbst zu vertreten hat (z.B.:Leistungsverweigerung, kein Sportzeug dabei, unentschuldigtes Fehlen usw.), so wird dies bei der Bewertung entsprechend „gewürdigt“.

Dabei ist die einheitliche Vorgehensweise der Sportlehrer/Sportlehrerinnen den Schülern/Schülerinnen bekannt.

Hat ein Schüler/eine Schülerin das dritte Mal kein Sportzeug dabei oder fehlt unentschuldig, werden die Eltern informiert.

Befreiung vom Sportunterricht:

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können ihre Kinder nicht vom Sportunterricht befreien.
2. Auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten kann eine Befreiung vom Sport bis zu einem Monat von der Fachlehrkraft erfolgen, darüber hinaus durch die Schulleitung.
3. Bei Befreiungen, die länger als zwei Wochen andauern, ist ein Attest beizufügen, bei deutlich längeren Befreiungen ein Gutachten vom Amtsarzt/bzw Sportarzt.
4. Nimmt ein Schüler/eine Schülerin am sonstigen Unterricht teil, so hat er/sie im Sportunterricht/Sportkurs Anwesenheitspflicht, auch wenn er/sie durch eine Entschuldigung /Attest vorübergehend vom aktiven Sport befreit ist.

gez. Necker Fachgruppenleiter Sport